

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Volksabstimmung vom 4. Juni 1950 über den Bundesbeschluss vom 21. März 1950 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes

(Vom 24. März 1950)

---

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 21. März 1950 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes,

beschliesst:

#### Art. 1

Die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 21. März 1950 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 4. Juni 1950 und, wo nötig, am Vortage statt.

#### Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

#### Art. 3

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

#### Art. 4

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

## Art. 5

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 24. März 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Max Petitpierre**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

9041

---

**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 4. Juni 1950 über den  
Bundesbeschluss vom 21. März 1950 über die verfassungsmässige Neuordnung des  
Finanzhaushaltes des Bundes (Vom 24. März 1950)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1950
Date	
Data	
Seite	742-743
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 976

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.